

## **Coronavirus - Kein Präsenzunterricht an sämtlichen Schulen im Kanton Schaffhausen**

### **FAQ zu personalrechtlichen Fragestellungen betreffend Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I sowie der kantonalen Schulen (Kantonsschule, Pädagogische Hochschule, Berufsbildungszentrum, Schaffhauser Sonderschulen)**

(Version 3, 27. März 2020)

1.	Ausgangslage.....	2
2.	Arbeitsleistung .....	2
3.	Lohnfortzahlung .....	2
	3.1 Lohnfortzahlung bei der Betreuung eines eigenen kranken Kindes .....	2
	3.2 Lohnfortzahlung bei Erkrankung und Pflegebedürftigkeit kranker Haushaltsangehöriger .....	3
4.	Stellvertretungen .....	3
5.	Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit und Unfall .....	3
	5.1. Arbeitsunfähigkeit vor der Einstellung des Präsenzunterrichts.....	3
	5.2 Arbeitsunfähigkeit während der Einstellung des Präsenzunterrichts .....	3
6.	Meldung von Unfällen während der Einstellung des Präsenzunterrichts.....	4
7.	Urlaub.....	4
	7.1 unbezahlter Urlaub .....	4
	7.2 Bezug von Kurzaufurlaub .....	4
8.	Grenzgänger .....	4
9.	Neuanstellungen von Lehrpersonen .....	4
	9.1 Anstellungen per 1. August 2020.....	4
	9.2 Anstellung von Stellvertretungen für arbeitsunfähige Lehrpersonen .....	5
	9.3 Anstellung von Stellvertretungen zwischen Frühlings- und Sommerferien 2020 .....	5
10.	Weitere Fragen / Kontakt.....	5
	10.1 Primar- und Sekundarstufe I .....	5
	10.2 Übrige kantonale Schulen .....	5

## **1. Ausgangslage**

Aufgrund der aktuellen Lage und der sich ständig ändernden Entwicklung findet ab Montag, 16. März 2020, an den Schulen des Kantons Schaffhausen bis 19. April 2020 kein Präsenzunterricht vor Ort mehr statt. Diese Massnahme erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Bundesrates vom Montag, 16. März 2020, zwecks Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus.

## **2. Arbeitsleistung**

Lehrpersonen, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind auch während der Einstellung des Präsenzunterrichts im Rahmen ihres Pensums zur Arbeitsleistung verpflichtet. Sie stehen an jenen Tagen, an denen sie nach Stundenplan unterrichten, dem Arbeitgeber zur Verfügung. Es ist für alle Schulen (inkl. Kindergarten) - soweit möglich - "Unterricht auf Distanz" einzurichten.

Die Koordination und Organisation des "Unterrichts auf Distanz" ist Sache der Vorsteherinnen bzw. Vorsteher und Schulleitungen in Absprache mit den lokalen Kontaktpersonen. Die Verhaltensregeln und die Vorsorgemassnahmen des BAG sind dabei zu beachten.

Prüfungen (Aufnahmeprüfungen, Abschlussprüfungen, Diplomprüfungen etc.), für die bereits ein Termin festgelegt wurde, können unter Einhaltung geeigneter Schutzmassnahmen (insb. Hygieneregeln, Abstandhalten, Anpassung der räumlichen Verhältnisse) durchgeführt werden.

## **3. Lohnfortzahlung**

Der Lohn wird während der Einstellung des Präsenzunterrichts weiterhin ausgerichtet.

### **3.1 Lohnfortzahlung bei der Betreuung eines eigenen kranken Kindes**

Der Regierungsrat hat die aktuelle Regelung für die Betreuung eigener Kinder ausgeweitet und entschieden, dass bis auf weiteres bei Erkrankung und Pflegebedürftigkeit eines Kindes bezahlter Urlaub von bis zu fünf Tagen pro Anlass gewährt werden kann, sofern die Betreuung nicht anderweitig gewährleistet werden kann (Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2020, in Abweichung von § 40 Abs. 1 lit. k Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals vom 14. Dezember 2004 [Personalverordnung; SHR 180.111]).

### **3.2 Lohnfortzahlung bei Erkrankung und Pflegebedürftigkeit kranker Haushaltsangehöriger**

Der Kanton hat bisher nur Urlaubstage für die Betreuung von kranken Kindern vorgesehen. Der Regierungsrat hat entschieden, dass bis auf weiteres bei Erkrankung und Pflegebedürftigkeit von Haushaltsangehörigen oder anderen Personen, für welche die Lehrperson eine Betreuungspflicht trifft, bezahlter Urlaub von bis zu fünf Tagen pro Anlass gewährt werden kann. (Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2020, in Ergänzung von § 40 Abs. 1 Personalverordnung und Abweichung von Abs. 3).

## **4. Stellvertretungen**

Bereits vorgesehene und fest vereinbarte Stellvertretungen werden im Umfang des vorgesehenen Pensums entschädigt.

Stellvertretungen infolge von Krankheit von Lehrpersonen werden nur so lange entschädigt, wie ein Arztzeugnis für die krankgeschriebene Lehrperson vorliegt. Die Stellvertretung endet, sobald die zu stellvertretende Lehrperson wieder arbeitsfähig ist.

Die stellvertretende Lehrperson füllt für die Abrechnung das reguläre Stellvertreterbordereau resp. die Stellvertreterabrechnung aus und leitet das Formular auf dem ordentlichen Weg an die zuständige Lohnabrechnungsstelle weiter. Es gelten die regulären Abgabetermine.

Für Lehrpersonen, die während der Einstellung des Präsenzunterrichts arbeitsunfähig werden, kann grundsätzlich keine Stellvertretung eingesetzt werden.

## **5. Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit und Unfall**

### **5.1. Arbeitsunfähigkeit vor der Einstellung des Präsenzunterrichts**

Lehrpersonen, die bereits vor der Einstellung des Präsenzunterrichts arbeitsunfähig waren und weiterhin krank sind, sind während ihrer Arbeitsunfähigkeit nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet. Sie orientieren die vorgesetzte Stelle laufend über ihren Gesundheitszustand und reichen die entsprechenden Arztzeugnisse ein.

### **5.2 Arbeitsunfähigkeit während der Einstellung des Präsenzunterrichts**

Wird eine Lehrperson während der Einstellung des Präsenzunterrichts arbeitsunfähig, muss sie die vorgesetzte Stelle umgehend informieren. Dauert die Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit

mehr als zehn und bei Unfall mehr als zwei Arbeitstage, ist der vorgesetzten Stelle unaufgefordert ein Arztzeugnis zuzustellen, diese kann in begründeten Fällen früher ein Arztzeugnis verlangen (Beschluss des Regierungsrates vom 17. März 2020 betreffend § 41 Abs. 1 Personalverordnung).

## **6. Meldung von Unfällen während der Einstellung des Präsenzunterrichts**

Die Meldung von Unfällen während der Einstellung des Präsenzunterrichts erfolgt bei der zuständigen Lohnabrechnungsstelle. Einzelheiten dazu regeln die einzelnen Lohnabrechnungsstellen.

## **7. Urlaub**

Lehrpersonen, die während der Einstellung des Präsenzunterrichts bezahlten oder unbezahlten Urlaub beziehen, sind nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet.

### **7.1 unbezahlter Urlaub**

Unbezahlte Urlaube müssen bezogen werden. Sie können nur ausnahmsweise und nur dann, wenn die stellvertretende Lehrperson auf ihre Entschädigung verzichtet, aufgehoben werden. Über die Aufhebung eines unbezahlten Urlaubs entscheidet das Erziehungsdepartement resp. an Schulen, deren Träger der Kanton ist, die jeweilige Schul- bzw. die Geschäftsleitung.

### **7.2 Bezug von Kurzarlaub**

Kurzarlaubstage, wie sie § 40 der Personalverordnung vorsieht, müssen unmittelbar und im direkten Zusammenhang mit dem Ereignis bezogen werden. Der Bezug kann nicht bis zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts aufgeschoben werden.

## **8. Grenzgänger**

Seit Montag, 16. März 2020, ist die Einreise von Deutschland in die Schweiz eingeschränkt. Grenzgänger können zur Verrichtung ihrer Tätigkeit weiterhin in die Schweiz einreisen. An der Grenze ist die gültige Grenzgängerbewilligung vorzuweisen.

## **9. Neuanstellungen von Lehrpersonen**

### **9.1 Anstellungen per 1. August 2020**

Anstellungen auf das Schuljahr 2020/21 können wie vorgesehen vorgenommen werden.

## **9.2 Anstellung von Stellvertretungen für arbeitsunfähige Lehrpersonen**

Für die Stellvertretung von Lehrpersonen, die während der Einstellung des Präsenzunterrichts arbeitsunfähig werden, werden interne Lösungen gesucht. Es werden in diesem Fall grundsätzlich keine Stellvertreter angestellt. Über Ausnahmefälle entscheiden für die Primar- und Sekundarstufe I die zuständigen Schulinspektorinnen und Schulinspektoren und an allen anderen Schulen, deren Träger der Kanton ist, die jeweilige Schul- bzw. die Geschäftsleitung.

## **9.3 Anstellung von Stellvertretungen zwischen Frühlings- und Sommerferien 2020**

Stellvertretungen, die im Zeitraum vom 27. April 2020 bis 3. Juli 2020 erfolgen, können im üblichen Rahmen ausgeschrieben werden. Aktuell können jedoch keine definitiven Zusagen erteilt werden. Ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Stellvertretung bestätigt werden kann, ist davon abhängig, ob und wenn ja, wann der Bundesrat die Geltungsdauer der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) vom 13. März 2020 über den 19. April 2020 hinaus verlängert. Ein diesbezüglicher Beschluss wird bis vor den Frühlingsferien 2020, d.h. bis am 9. April 2020, erwartet.

## **10. Weitere Fragen / Kontakt**

### **10.1 Primar- und Sekundarstufe I**

Bitte senden Sie Ihre Fragestellungen, welche die Primar- und Sekundarstufe I betreffen, an folgende Mailadresse: [personaladministration.volksschule@ktsh.ch](mailto:personaladministration.volksschule@ktsh.ch)

### **10.2 Übrige kantonale Schulen**

Anfragen betreffend die übrigen kantonalen Schulen werden von den zuständigen Personalverantwortlichen direkt entgegengenommen.